

Händehygiene & Co.

Die Händehygiene ist in deutschen Zahnarztpraxen relativ gut ausgeprägt; das wird jedermann, der Patient in ärztlichen Praxen ist, vergleichsweise beobachten können. Gleichwohl erscheint es angebracht, dieses hygienische Grundthema wieder einmal zu repetieren. Denn der heutzutage nahezu ubiquitäre Umgang mit Schutzhandschuhen hat das Gespür für die Händehygiene ein wenig an die Seite gerückt.

DR. BERT WAGNER/WEISSENSTADT

Vor etwa zwanzig Jahren, als die VBG 103 „Hygiene“ der Unfallverhütungsvorschriften mit ihrem §7 „Schutzhandschuhe“ in Kraft trat, mussten die zahnärztlichen Hygieniker die Praxisteams mit teilweise weither geholten Umschreibungen schonend darauf aufmerksam machen, dass das Tragen von Schutzhandschuhen in gewissen Fällen erforderlich ist. Heute ist es umgekehrt; aber dabei sind auch gewisse Grundregeln der Händehygiene ein wenig im Bewusstsein verblasst.

Voraussetzungen

Von allen Teamangehörigen sind bestimmte Anforderungen an Körperhygiene und Ausstattung zu erfüllen: Fingernägel müssen kurz und rund geschnitten sein. Nagellack, auch farblos, ist nicht angebracht. Das gleiche gilt für künstliche Auflagen, die auf die eigenen Fingernägel aufgeklebt werden. Für diese Vorgaben gibt es sachliche Gründe: Der Falz unter langen Fingernägeln ist schwer zu reinigen und noch viel weniger mikrobiologisch einwandfrei zu erhalten. Spitze Fingernägel können bei Tätigkeiten im Mund des Patienten zu schmerzhaften Belästigungen, ja Verletzungen führen (Abb. 1). Darüber hinaus zerstören sie die dünnen Latex-Schutzhandschuhe. Nagellack löst sich ebenso wie Befestigungskunststoff für Schmucknägel ziemlich früh von der eigenen Nageloberfläche. Unter die entstehenden Spalten können sich Mikroorganismen einnisten und infolge der Körperwärme auch lebhaft vermehren, ohne dass Wasch- und Desinfektionsmittel in diese Spalten eindringen können. Schmuck ist ebenso abzulegen wie Armbanduhren bei kurzärmeliger Schutzkleidung. Selbst unter fugenlosen Eheringen sammeln sich massenhaft Mikroorganismen. Aus Zahnärztekreisen kommen oft Klagen, wonach Zahnarztshelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), vor allem Auszubildende, nicht bereit sind, auf solchen unhygienischen Fingerschmuck zu verzichten. Seit 1998 ist die Rechtssituation klar.

Hygienische Händedesinfektion

An erster Stelle bei der Händehygiene steht die hygienische Händedesinfektion. Nach dem Hygieneleitfaden des DAHZ (letzte Auflage 70.000) ist sie vorgesehen:

- vor der Arbeitsplatzvorbereitung

- vor und nach nichtchirurgischer Behandlung
- nach Arbeitsplatzwartung
- bei Behandlungsunterbrechung
- vor dem Anziehen von Handschuhen
- nach dem Ausziehen von Handschuhen.

Sie erfolgt zumeist mit alkoholischen Händedesinfektionsmitteln:

- Aufbringen und Einreiben eines Händedesinfektionsmittels
- mindestens 30 s Einwirkung
- ausreichende Menge für totale Befeuchtung während der Einwirkungszeit, die früher übliche 3-ml-Dosierung wurde aufgehoben.

Bei Verwendung kurzärmeliger Schutzkleidung muss die Händedesinfektion auf die Unterarme ausgedehnt werden (Abb. 2). Alkoholische Händedesinfektionsmittel sollen von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie gelistet sein. Sie sind zur Schonung der Hautoberfläche mit Rückfettern gepuffert. Die Verwendung von selbst hergestelltem 70%igen Isopropylalkohol ist zwar billiger; durch das Fehlen der Rückfetter wird die Epidermis aber übermäßig angegriffen. Die Anzahl der geforderten Händedesinfektionen pro Tag ist für alle Teamangehörigen respektabel. Gleichwohl zeigt die Erfahrung, dass Hautirritationen durch gepufferte Alkohole die Ausnahme sind.

Händewaschen

Der Slogan „Händedesinfektion immer, Händewaschen nur bei Makroschmutz“ simplifiziert das Problem zwar, ist aber im DAHZ-Hygieneleitfaden grundsätzlich manifestiert. Waschen der Hände mit (kaltem) Wasser und Seife öffnet die Poren, lockert die Hautoberfläche auf und nimmt der Haut ihren natürlichen Säureschutzmantel. Händewaschen greift somit die Haut mehr an. Deshalb sollte das Waschen der Hände nur erfolgen, wenn sich „Schmutz“ in weiterem Sinne auf der Haut befindet, welcher Art dieser auch sein mag.

Wasch- und Desinfektionsmittelpender

Alkoholische Händedesinfektionsmittel müssen ebenso wie Waschmittel in Einmalspendern, möglichst mit Unterarmbedienung, dargeboten werden (Abb. 4). Gleichwohl